SATZUNG DER GEMEINDE SÜDERBRARUP ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 - "GEWERBEPARK BREBEL" -

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.11.2025 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 - Gewerbepark Brebel - für das Gebiet südlich der Bundesstraße 201, nördlich der Westenstraße und nordöstlich der Landesstraße L 283, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO 2017/2023

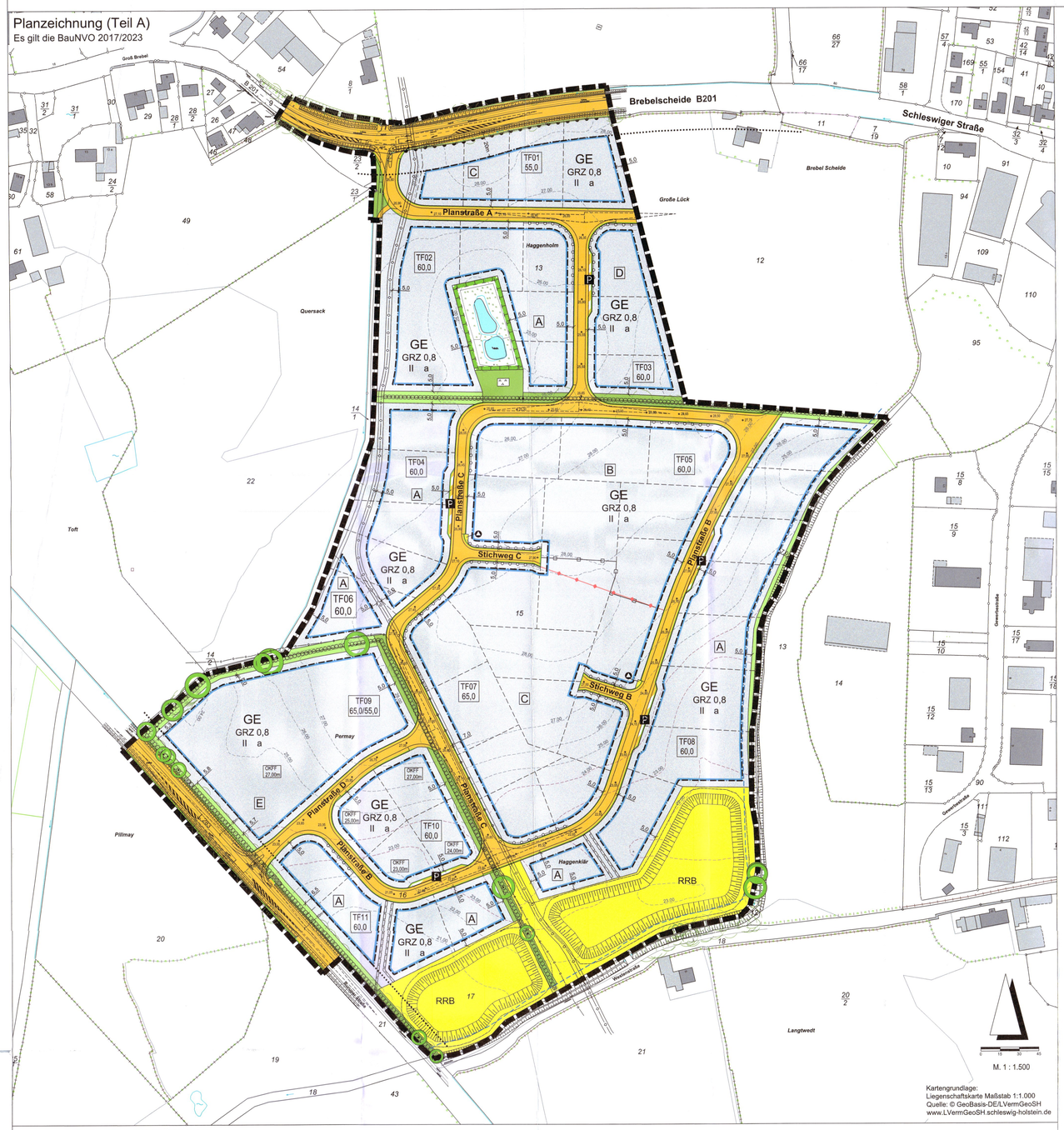

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte Maßstab 1:1.000
Quelle: © GeoBasis-DE/LVermGeoSH
www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de

TEXT (TEIL B)

1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 21a BauNVO)

1.1 Gewerbegebiet (§ BauNVO)

1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt: Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, Diskotheken, Tanzpaläste, Bars) und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind im Gewerbegebiet ausgeschlossen.

1.1.2 Gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.

1.1.3 Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 300 m² Geschossfläche zulässig, wenn sie
- nicht mit Waren des täglichen Bedarfs handeln
- in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und
- diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.1.4 Eine Überschreitung der max. zulässigen Geschossfläche von 300 m² für den Einzelhandelsanteil kann darüber hinaus bis zu max. 1.200 m² Geschossfläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des holzver- oder holzbearbeitenden Bereichs einschl. Möbel oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt; auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils im Sinne der Ziffer 1.2.1, 3. Spiegelstrich kann in diesem Fall verzichtet werden.

2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 21a BauNVO)

2.1 Im Gewerbegebiet ist die Höhe der baulichen Anlagen auf max. 12,00 m über der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens begrenzt.

2.2 Im Baufeld 'E' ist die Höhe der baulichen Anlagen auf max. 15,00 m über der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens begrenzt. Technischen Anlagen, wie z.B. Streustofflagerhallen, Silos, Vertikal-Windräder sind von der Höhenbegrenzung ausgenommen.

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 22, 23 BauNVO)

3.1 Im Plangebiet sind Lagerplätze zum Abstellen von Maschinen, Werkzeugen und Baustoffen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.2 Abweichend von der offenen Bauweise sind in der abweichenden Bauweise auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig.

4 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

4.1 Innerhalb der Gewerbegebiete darf die Höhenlage des Erdgeschossfertigfußbodens der baulichen Anlagen innerhalb der einzelnen Baufelder nicht mehr als in der nachfolgenden Aufstellung beschrieben über der mittleren Höhe des zum Grundstück gehörenden Abschnittes der Erschließungsstraße liegen. Für Grundstücke, die an mehr als einer Erschließungsstraße liegen, gelten die in der Planzeichnung kenntlich gemachten Straßenabschnitte als Bezug. Für Grundstücke, die an Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Parkplatzflächen) grenzen, gilt in diesem Bereich die Höhe des dahinter liegenden Straßenabschnittes zur Ermittlung der mittleren Straßenhöhe.
Baufelder 'A' + 0,25 m
Baufelder 'B' + 0,50 m
Baufelder 'C' + 0,75 m
Baufelder 'D' + 1,00 m

4.2 Für die Grundstücke innerhalb der Baufelder ohne Bezeichnung sowie innerhalb des Baufeldes 'E' gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Erdgeschossfertigfußbodenhöhen in Meter über NHN *als Höchstmaße.*

5 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

5.1 Auf den Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke), sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,80 m über der Fahrbahnoberkante zulässig. Ausgenommen sind Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m.

6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

6.1 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten und als 'zu erhaltend' festgesetzten Knicks sind dauerhaft zu sichern. Pflegemaßnahmen an den Knicks sind im gesetzlichen Rahmen zulässig.

6.2 Innerhalb der Gewerbegebiete sind fensterlose Gebäudefassaden ab einer Länge von 40 m mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Die Gebäude innerhalb des Baufeldes 'E' sind hiervon ausgenommen.

6.3 Innerhalb der Gewerbegebiete ist je angefangene 800 m² befestigter Grundstücksfläche ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind standortgerechte mittel- bis großkronige Baumarten mit einer Pflanzqualität Stammumfang mindestens 16 cm zu verwenden.

6.4 Innerhalb der Gewerbegebiete ist das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser über den Oberbodenhorizont (z.B. Versickerungsmulden) in den Untergrund zu versickern.

6.5 Innerhalb der Gewerbegebiete darf von den Grundstücken nur die Menge an Niederschlagswasser abgeleitet werden, die auf max. 20 % der Grundstücksfläche anfällt. Hierbei ist der maximal zulässige Volumenstrom auf 2 l/s je 1.000 m² Grundstücksfläche zu begrenzen. Das auf den übrigen Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser, ist über den Oberbodenhorizont (z.B. Versickerungsmulden) in den Untergrund zu versickern.

6.6 Gewerbebetriebe, die gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 das Niederschlagswasser von befestigten Flächen nicht versickern dürfen sowie Betriebe im Baufeld "E", können das Niederschlagswasser von den befestigten Flächen ausnahmsweise auch vollständig ableiten. Hierbei ist der Abfluss jedoch so zu begrenzen, dass nicht mehr Niederschlagswasser abfließt, als auf 20 % der Grundstücksfläche anfällt. Zudem ist der maximal zulässige Volumenstrom auf 2 l/s je 1.000 m² Grundstücksfläche zu begrenzen.

6.7 Auf den Baugrundstücken ist die Errichtung von Garagen und Stellplätzen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3,00 m zum Fuß der festgesetzten Knicks nicht zulässig.

6.8 Abgrabungen und Aufschüttungen sind gemessen ab der Oberkante des vorhandenen Geländes (nach der Erschließung) bis zu 2,0 m Höhendifferenz zulässig. Auf Baugrundstücken mit mehr als 3,0 m Höhendifferenz (nach der Erschließung) sind ausnahmsweise auch größere Abgrabungen und Aufschüttungen zulässig. Ausgehend von der Höhe des an das Baugrundstück angrenzenden Terrains dürfen Böschungen entlang der Grundstücksgrenzen nur im Verhältnis 1:1 (45°) oder flacher ausgeführt werden. Winkelstützwände sind in einer Höhe von bis zu 2,0 m ausschließlich an den Grenzen zu den Nachbargrundstücken zulässig, nicht aber in den Bereichen zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen bzw. zu öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Der § 61 Abs. 1 Nr. 9 LBO und der § 11 LNatSchG i.V.m. § 17 BNatSchG sind dabei zu beachten.

6.9 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist unter Berücksichtigung der beiden Kleingewässer als extensive Grasflur mit Gebüschbeständen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Eine Beweidung der Fläche ist zulässig.

6.10 Zur **Kompensation** werden dem B-Plan Nr. 38 folgende Flächen zugeordnet:
- 71.083 m² Ausgleichsfläche im Bereich der Flurstücke 115 und 22/11 der Flur 4 Gemarkung und Gemeinde Süderbrarup
- Abbuchung von 4.047 Ökopunkten aus dem Ökokonto in der Gemeinde Süderbrarup (Kreis Schleswig-Flensburg), Naturraum Hügelland (Az. 661.04.03.115.2008.2)
- Herstellung von 266 m Knick auf den Flurstücken 115 und 22/11 der Flur 4 Gemarkung und Gemeinde Süderbrarup

7 Gliederung des Gebietes nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften (§ 1 (4) Nr. 2 BauNVO)

7.1 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in den gekennzeichneten Gewerbeflächen angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 tags (6.00 h bis 22.00 h) nicht überschreiten. Für das Baufeld 'E' sind zusätzlich die angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 nachts (22.00 h bis 6.00 h) zu beachten.

8 Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm vorbelastet. Bei Neubau oder Sanierung von schutzbedürftigen Räumen sind folgende Vorgaben zu beachten:

8.1 Die zeichnerisch festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel La (siehe Abbildungen 1 und 2) sind gemäß DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau" (Fassung 01/2018) für Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen zur Auslegung der Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ zugrunde zu legen

8.2 Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln La unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten entsprechend Gleichung (6) der DIN 4109-1 (Fassung 01/2018) wie folgt:

$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$

Dabei ist:

$K_{Raumart}$ = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume, in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

$K_{Raumart}$ = 35 dB für Büroräume und Ähnliches;

L_a der maßgebliche Außenlärmpegel

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges}$ = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der von Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes Ss zur Grundfläche des Raumes SG nach DIN 4109-2 (Fassung 01/2018), Gleichung (32) mit dem Korrekturwert K_{AL} nach Gleichung (33) zu korrigieren.
Die Einhaltung der Anforderungen ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antragsverfahrens nach DIN 4109-2 „Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen", Januar 2018) nachzuweisen.

8.3 Von den Festsetzungen der vorhergehenden Punkte kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises prüfbar nachgewiesen wird, dass (bspw. durch Eigenabschirmung der Baukörper) ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel (gemäß DIN 4109-1, Fassung 01/2018) vorliegt.

9 Grundstückszufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 11 BauGB)

9.1 Je Grundstück ist nur eine Grundstückszufahrt in einer Breite von max. 8 m zulässig. Ausgenommen hiervon ist das Baufeld 'E'.

10 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

10.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erfolgen zugunsten der Gemeinde Süderbrarup.

11 Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO-SH)

11.1 Es sind nur Dächer mit einer Dachneigung von 0 bis 30 Grad zulässig.

11.2 Die v.g. Vorschrift gilt nicht für Nebenanlagen.

11.3 Das Anbringen von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen ist zulässig.

11.4 Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig. Grundsätzlich sind Werbeanlagen und Bauteile so zu gestalten, dass sie in Form, Größe, Material und Farbe eine harmonische, architektonische Gliederung erkennen lassen *und das Straßen- und Ortsbild nicht stören. Die Größe der Werbung* muss in ausgewogenem Verhältnis zur Gebäudehöhe und -breite stehen.

11.5 Reflektierende Werbeanlagen oder solche mit wechselndem bzw. bewegtem Licht sind unzulässig. Weiterhin sind nach oben abstrahlende Beleuchtung und starke Lichtquellen unzulässig.

12 Artenschutzrechtliche Hinweise

12.1 Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Brutvögeln (Gruppe Gehölzbrüter) und Fledermäusen dürfen die Knicks nur im Zeitraum vom 01.12. - 28./29.02. eines Jahres gerodet werden. Für Bäume ab 50 cm Stammdurchmesser in einem Meter Stammhöhe ist zuvor eine fledermauskundliche Baumkontrolle erforderlich. Bei Bäumen nur mit sommerlicher Quartiereignung ist eine Fällung im Zeitraum vom 01.12. - 28./29.02. eines Jahres zulässig. Bei Bäumen mit Winterquartiereignung ist eine biologische Fallbegleitung erforderlich.

12.2 Zur Vermeidung eines Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dürfen die Beleuchtungskörper im Bereich der Verkehrsflächen sowie die Außenbeleuchtung der Gebäude nur eine Lichttemperatur von max. 3.000 Kelvin aufweisen. Alternativ sind Bewegungsmelder einzusetzen. Die Beleuchtungskörper dürfen nicht in Richtung der Gehölze auf den Knicks abstrahlen.

13 Sonstige Hinweise
Die im Text (Teil B) angesprochenen DIN-Vorschriften können bei der Stelle, bei der dieser Bebauungsplan eingesehen werden kann, ebenfalls eingesehen werden.

Gemäß § 9 des Fernstraßengesetzes dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße 201 nicht errichtet oder vorgenommen werden.

Gemäß § 29 des Straßen- und Wegegesetzes SH dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 283 nicht errichtet oder vorgenommen werden.

Gemäß der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen sind innerhalb eines Streifens von 7 m ab der Böschungsoberkante des Vorfluters u.a. Überbauungen, Bodenauftrag / Bodenabtrag und Bepflanzungen mit tiefwurzelnden Sträuchern oder Bäumen untersagt.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		§ 9 (1) 1 BauGB
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		§ 9 (1) 1 BauGB
GRZ 0,8	Grundflächenzahl	§ 16, 17, 19 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20 BauNVO
Bauweise, Baulinie, Baugrenze		§ 9 (1) 2 BauGB
	Baugrenzen	§ 23 BauNVO
a	abweichende Bauweise	§ 22 BauNVO
Verkehrsflächen		§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) 11 BauGB
	Bereiche ohne Zu- und Abfahrten	§ 9 (1) 11 BauGB
P	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: öffentliche Parkplatzflächen	
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung		§ 9 (1) 12, 14 BauGB
RRB	Regenrückhaltebecken	§ 9 (1) 14 BauGB
	Abfallbehälteraufstellfläche	§ 9 (1) 14 BauGB
Grünflächen		§ 9 (1) 15 BauGB
	öffentliche Grünflächen - Parkanlage	§ 9 (1) 15 BauGB
	öffentliche Grünflächen - Knickschutz	§ 9 (1) 15 BauGB
	private Grünflächen - Knickschutz	§ 9 (1) 15 BauGB
Wasserflächen		§ 9 (1) 16 BauGB
	Wasserflächen	§ 9 (1) 16 BauGB
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft		§ 9 (1) 20, 25 BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 (1) 20 BauGB
	Anpflanzung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier: Schließung einer Knicklücke	§ 9 (1) 25a BauGB
	Einzelbäume mit Erhaltungsgebot	§ 9 (1) 25b BauGB
Sonstige Planzeichen		
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB
60,0	Angabe der zulässigen Emissionskontigente tags in dB(A)	§ 9 (1) 24 BauGB
65,0/55,0	Angabe der zulässigen Emissionskontigente tags/nachts in dB(A)	§ 9 (1) 24 BauGB
TF03	Abgrenzung und Bezeichnung der Teilflächen für die Emissionskontigente innerhalb der Gewerbegebiete z.B. TF03	§ 9 (1) 24 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
OKFF 24,00m	Maximale Höhenlage der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens der baulichen Anlagen	§ 9 (3) BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 1 (4) BauGB
II. Darstellung ohne Normcharakter		
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
15	Flurstücksnummer	
	in Aussicht genommene Grundstücksteilung	
	entfallender Knick	
	Sichtdreieck	
26,00	Höhenlinie im Meter über NHN	
23,30*	in Aussicht genommene Straßenhöhe in Meter über NHN	
B	Bezeichnung der Baufelder	
	Abgrenzung zur Bezeichnung der Baufelder	
	Straßenabschnitt zur Ermittlung der mittleren Straßenhöhe	
III. Nachrichtliche Übernahme		§ 9 (6) BauGB
	Anbauverbotszone (20 m zur B 201 und 20 m zur L 283)	§ 9 FStrG, § 29 StrWG
	Hauptversorgungsleitung, hier: 110kV-Leitung unterirdisch	
	Versorgungsleitung, hier: 3 x 20kV-Leitung unterirdisch	
	vorhandener, zu erhaltender Knick	§ 21 (1) 4 LNatSchG
	Unterhaltungsstreifen am Verbandsvorfluter, hier: 7 m	

Abbildung 1

Abbildung 2

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.10.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang in der Zeit vom 18.11.2019 bis 26.11.2019.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 22.02.2024 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 22.04.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 06.03.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.08.2024 bis zum 16.09.2024 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang in der Zeit vom 08.08.2024 bis 16.08.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-suederbrarup.de ins Internet eingestellt.

6. Die Gemeindevertretung hat am 17.09.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden in der Zeit vom 30.09.2025 bis zum 30.10.2025 im Internet unter www.amt-suederbrarup.de nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht und haben gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Internet während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegen. Die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang vom 22.09.2025 bis 30.09.2025 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen wurden unter www.amt-suederbrarup.de ins Internet eingestellt.

8. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 25.09.2025 bis 30.09.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Süderbrarup, den 21. Nov. 2025 (Unterschrift)

9. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücke, Gebäude und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Schleswig, den 17.11.2025 (Unterschrift)

10. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.11.2025 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

11. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 38, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 20.11.2025 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Süderbrarup, den 21. Nov. 2025 (Unterschrift)

12. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Süderbrarup, den 21. Nov. 2025 (Unterschrift)

13. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 38 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Aushang vom 25.11.25 bis 03.12.25 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 03.12.25 in Kraft getreten.

Süderbrarup, den 04. Dez. 2025 (Unterschrift)

BEBAUUNGSPLAN NR. 38
DER GEMEINDE SÜDERBRARUP

GEWERBEPARK BREBEL